

tes im Verteidigungsgesetz von 1978 im einzelnen geregelt (vgl. §§ 2 und 4).

Der Nationale Verteidigungsrat ist das zentrale staatliche Organ im Rahmen der einheitlichen sozialistischen Staatsmacht, dem auf der Grundlage und in Durchführung der Beschlüsse der Partei der Arbeiterklasse, der Verfassung, der Gesetze und Beschlüsse der Volkskammer sowie der Beschlüsse des Staatsrates *die zentrale Leitung der Verteidigungs- und Sicherheitsmaßnahmen* des Landes obliegt. Für seine Tätigkeit ist er der Volkskammer und dem Staatsrat verantwortlich.

Der Nationale Verteidigungsrat leitet und sichert den Schutz des Arbeiter-und-Bauern-Staates und der sozialistischen Errungenschaften der Werktätigen. Dazu legt er die erforderlichen Maßnahmen fest und erläßt allgemeinverbindliche Rechtsvorschriften in Form von Anordnungen und Beschlüssen. Alle Staatsorgane, Kombinate, Betriebe, Einrichtungen, Genossenschaften sowie gesellschaftliche Organisationen haben die vom Nationalen Verteidigungsrat angewiesenen Maßnahmen zur Erhöhung der Verteidigungsbereitschaft in ihrem Zuständigkeitsbereich durchzuführen; sie stützen sich dabei auf die unmittelbare Teilnahme der Werktätigen.

Der Nationale Verteidigungsrat setzt sich aus seinem Vorsitzenden und mindestens 12 Mitgliedern zusammen. Eines der Mitglieder wird vom Nationalen Verteidigungsrat als Sekretär zur Lösung der organisatorischen Aufgaben für die Tätigkeit des Rates eingesetzt. Der Vorsitzende des Nationalen Verteidigungsrates wird von der Volkskammer gewählt. Entsprechend der führenden Rolle der Partei der Arbeiterklasse und der lebenswichtigen Bedeutung der Landesverteidigung ist der Generalsekretär des Zentralkomitees der SED Vorsitzender des Nationalen Verteidigungsrates.

Die Mitglieder des Nationalen Verteidigungsrates werden auf Vorschlag seines Vorsitzenden vom Staatsrat berufen. Sowohl die Wahl des Vorsitzenden als auch, die Berufung der Mitglieder des Nationalen Verteidigungsrates werden jeweils nach der Wahl der Volkskammer und der damit verfassungsrechtlich verbundenen Neuwahl des Staatsrates vorgenommen. Damit ist die Tätigkeit des Nationalen Verteidigungsrates an

die Wahlperiode der höchsten Volksvertretung gebunden.

12.2.

Aufgaben und Befugnisse des Nationalen Verteidigungsrates

Im Rahmen seiner staatsrechtlichen Stellung und seiner generellen Verantwortung für die Organisierung und Sicherung des Schutzes der Arbeiter-und-Bauern-Macht wurde dem Nationalen Verteidigungsrat durch das Verteidigungsgesetz vom 13. Oktober 1978 und das Wehrdienstgesetz vom 25. März 1982 eine Reihe spezifischer Aufgaben und Rechte übertragen.

Das *Verteidigungsgesetz* legt fest, daß der Nationale Verteidigungsrat über die allgemeine oder teilweise Mobilmachung beschließt, wenn das auf Grund einer bedrohlichen Lage im Interesse der Landesverteidigung erforderlich ist. Zur Durchführung der Mobilmachung und im Verteidigungszustand, der gemäß Art. 52 der Verfassung von der Volkskammer, im Dringlichkeitsfall vom Staatsrat beschlossen wird, ist der Nationale Verteidigungsrat berechtigt und verpflichtet, alle notwendigen Maßnahmen für die Landesverteidigung und den Schutz der sozialistischen Ordnung zu treffen, einschließlich solcher, die abweichend von Gesetzen oder anderen Rechtsvorschriften erforderlich sind. Die Volkskammer bzw. der Staatsrat der DDR fassen auf ihren jeweils nächsten Tagungen — entsprechend der Situation — die notwendigen Beschlüsse über die Tätigkeit des Nationalen Verteidigungsrates.

Mit diesen in § 4 des Verteidigungsgesetzes festgelegten weitreichenden Befugnissen, die die Volkskammer einem ihrer verfassungsmäßigen Organe übertragen hat, wurde „die staatsrechtliche Grundlage für die notwendige schnelle und flexible Reaktion auf bedrohliche militärpolitische Situationen, für die allseitige Vorbereitung und im Notfälle auch für die Umstellung des Landes auf den Verteidigungszustand, auf die Abwehr einer möglichen imperialistischen Aggression“² geschaffen.

2 H. Hoffmann, *Sozialistische Landesverteidigung. Aus Reden und Aufsätzen - Juni 1978 bis Mai 1982, Berlin 1983, S. 70.*